

I. Begriffsbestimmungen

1. Käufer: potenzieller Käufer, potenzieller Kunde und allgemein der Vertragspartner des Verkäufers.
2. Verkäufer: BUHLMANN Belgium B.V. mit Sitz und tatsächlicher Geschäftstätigkeit in Lint, Belgien, in ihrer Eigenschaft als Lieferant, Verkäufer, (Unter-) Auftragnehmer, oder in welcher Eigenschaft auch immer.
3. Bestellung: ein Dokument, mit dem der Verkäufer zur Lieferung von Ware aufgefordert wird.
4. Angebot: eine unverbindliche Angabe des Verkäufers über den aktuellen Marktpreis des Produkts.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Punkte gelten für alle Angebote und Verträge, die der Verkäufer mit seinem Käufer abschließt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Jegliche eigenen Einkaufs-, Angebots- oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung.
2. Vereinbarungen und Änderungen bestehender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.
3. In Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderweitig verwendete Incoterms sind gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsbedingungen (Incoterms 2020) der Internationalen Handelskammer auszulegen.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

III. Vertragsabschluss

1. Ein Vertrag mit dem Verkäufer kommt durch die Bestätigung der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer zustande. Bei Abweichungen zwischen der Bestellung des Käufers und der Bestätigung des Verkäufers ist allein die Bestätigung des Verkäufers verbindlich.
2. Eine Bestellung des Käufers ist unwiderruflich und kann vom Verkäufer innerhalb einer Frist von 4 Wochen durch eine Auftragsbestätigung angenommen werden, sofern in die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes besagt.
3. Ein Angebot des Verkäufers ist nicht verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Verkäufer kann eine Bestellung, unabhängig davon, ob sie auf einer früheren Bestellung beruht, jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Bestellung abzulehnen:

- a. bei Lieferung aus Lagerbestand und Ausführung von Arbeiten an vom Käufer zur Verfügung gestellten Waren: innerhalb von 14 Tagen nach der Bestellung; oder
 - b. bei sonstigen Lieferungen: innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bestellung.
4. Der Käufer garantiert die Richtigkeit der Angaben, die er dem Verkäufer oder in seinem Namen übermittelt hat. Wenn der Käufer Daten, Zeichnungen usw. zur Verfügung stellt, behandelt der Verkäufer die übermittelten Angaben als korrekte Angaben und erstellt sein Angebot auf der Grundlage dieser Angaben.
 5. Wenn der Verkäufer nach vernünftigem Ermessen davon ausgeht, dass die finanzielle Lage des Käufers dies rechtfertigt, ist der Verkäufer berechtigt, eine Vorauszahlung oder die Leistung einer Sicherheit zu verlangen und in Erwartung dessen die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise auszusetzen. Wird eine solche Vorauszahlung nicht geleistet oder eine solche Sicherheit nicht gemäß der angemessenen Aufforderung des Verkäufers gestellt, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag durch einfache schriftliche Erklärung ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Schadenersatz, sofern dieser gerechtfertigt ist, und ohne dass der Käufer einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.
 6. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags und/oder Nebenabreden zum Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
 7. Der Verkäufer haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf unrichtige Angaben des Käufers oder Dritter zurückzuführen sind.
 8. Ein abgeschlossener Vertrag kann vom Käufer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers storniert werden. Stimmt der Verkäufer der Stornierung zu, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Entschädigung in Höhe von mindestens 30 % des Betrags zu zahlen, den der Käufer dem Verkäufer bei Erfüllung des Vertrags hätte zahlen müssen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers vollständigen Ersatz der ihm entstandenen Kosten und/oder Verluste zu verlangen. Die zu zahlende Entschädigung ist auf den tatsächlich entstandenen Schaden anzurechnen.

IV. Preis

1. Die vom Verkäufer angegebenen Preise verstehen sich in Euro, basierend auf den zum Zeitpunkt der Anfrage vorliegenden Informationen, zuzüglich Umsatzsteuer und anderer staatlicher Abgaben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Wurde eine Zahlung in einer anderen Währung als Euro vereinbart, hat der Käufer den Verkäufer für den Wertverlust dieser Währung gegenüber dem Wechselkurs am Tag des Vertragsabschlusses zu entschädigen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BUHLMANN Belgium B.V.

2. Im Falle einer allgemeinen Preissteigerung, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Materialpreissteigerungen oder Währungsschwankungen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, seine Preise zu erhöhen. Diese konkreten Gründe für solche Erhöhungen werden dem Käufer auf Verlangen mitgeteilt.

3. Zusätzlich zu den vereinbarten oder angebotenen Preisen ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung für Arbeiten zu verlangen, die aufgrund unvollständiger, ungenauer oder unzureichender (Material-)Informationen des Käufers entstanden sind oder wenn nach Beginn der Arbeiten des Verkäufers Korrekturen an den gelieferten Waren vorgenommen werden. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die zusätzliche Arbeitszeit in Rechnung zu stellen, die über die vereinbarte Zeit hinausgeht, und/oder wenn der Käufer Änderungen oder Ergänzungen an der Auftragspezifikation vornimmt, auf der das ursprüngliche Angebot basierte.

V. Zahlung

1. Die Zahlung des vereinbarten Preises durch den Käufer erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung gemäß Artikel 6 oder innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist.

2. Alle Zahlungen sind ohne Abzug auf das Konto des Verkäufers oder auf ein vom Verkäufer angegebenes Konto zu leisten.

3. Auch ohne Mahnung oder Inverzugsetzung gerät der Käufer in Verzug, wenn er die Rechnung nicht innerhalb der in Artikel V. 1 genannten Frist begleicht.

4. Zahlt der Käufer nicht innerhalb der festgelegten Frist, so gerät er von Rechts wegen in Verzug und schuldet von dem folgenden Tag an automatisch und ohne weitere Inverzugsetzung einen Aufschlag von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, unbeschadet weiterer Rechte, die dem Verkäufer in diesem Fall zustehen.

5. Muss der Verkäufer im Zusammenhang mit einem Zahlungsverzug (außer-)gerichtliche Maßnahmen ergreifen, trägt der Käufer alle daraus entstehenden Kosten, die mindestens 15 % der ausstehenden Forderung betragen und mindestens 150 EUR, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf vollständigen Schadensersatz.

6. Im Falle einer Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, einer Zahlungseinstellung oder einer Insolvenz werden alle Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort fällig.

7. Der Käufer ist zu keinem Zeitpunkt berechtigt, Ansprüche aus Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen, die ihm aus dieser Bestellung oder sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zustehen, mit Forderungen des Verkäufers aufzurechnen, es sei denn, diese Ansprüche sind vom Verkäufer unbestritten oder rechtskräftig

zugunsten des Käufers gemäß Ziffer XVI (Gerichtsstand/Anwendbares Recht) entschieden.

VI. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist für Waren und/oder für Waren zu erbringende Leistungen beginnt mit dem spätesten der folgenden Termine:

a. dem in der Vereinbarung angegebenen Datum
b. dem Tag des Eingangs der für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Daten, Informationen oder Vorauszahlungen beim Verkäufer.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Ablauf der Lieferfrist das Werk des Verkäufers verlässt oder der Verkäufer die Versandbereitschaft mitteilt.

3. Im Falle von Änderungen, die vom Käufer verlangt werden, ist der Verkäufer von der Verpflichtung zur Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist befreit.

4. Die Lieferzeit für Waren und/oder für Waren auszuführende Arbeiten wurde so genau wie möglich angegeben, ist jedoch nicht verbindlich. Die vereinbarten Liefertermine und -zeiten gelten stets nur als Schätzungen (sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde) und unterliegen unvorhergesehenen Umständen, z. B. höherer Gewalt. Bei Überschreitung der Lieferzeit wird der Verkäufer den Käufer so schnell wie möglich darüber informieren.

5. Sollte der Verkäufer nach Vertragsabschluss Umstände kennen, die ihn begründeten Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommen wird, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung der verkauften Gegenstände auszusetzen. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, die Lieferung zu verlangen, wenn sie dem Verkäufer eine angemessene Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen leistet.

VII. Transport und Abnahme der Waren

1. Der Lieferort für die Waren ist EXW gemäß Incoterms 2020, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2. Der Käufer hat die bestellte Ware sofort nach Bereitstellung zur Lieferung oder, falls vereinbart, nach Mitteilung, dass die Ware abholbereit ist, abzunehmen. Der Verkäufer kann ohne vorherige Mitteilung an den Käufer und unbeschadet weiterer Rechte des Verkäufers die Lieferung eines Teils oder der gesamten Bestellung aussetzen oder stornieren, wenn der Käufer die Lieferung nicht wie vereinbart abnimmt oder abnehmen wird. Eine solche Aussetzung oder Stornierung der Lieferung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtungen des Käufers aus dem verbleibenden Teil der Bestellung, den der Käufer rechtzeitig abgenommen hat.

3. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung durch den Spediteur selbst zu entladen.

4. Verweigert oder versäumt der Käufer die Annahme der Lieferung, kann der Verkäufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers lagern, unbeschadet seines Rechts, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz für alle entstandenen Kosten und Verluste zu verlangen.

5. Der Käufer hat Transportschäden unverzüglich nach der Lieferung durch den Spediteur in Anwesenheit des Spediteurs auf dem Frachtbrief zu vermerken.

6. Soweit Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer aus einem früheren Vertrag mit dem Käufer nicht beglichen sind, ist der Verkäufer berechtigt, die weitere Erfüllung auszusetzen.

VIII. Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt bezeichnen sämtliche Handlungen, Ereignisse und Umstände, die selbst und/oder dessen Folgen unvorhersehbar und unvermeidbar sind und welche außerhalb der Kontrolle einer Partei liegen und welche die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verhindern oder verzögern. Dieses umfasst unter anderem die in Absatz 3 der ICC Force Majeure Clause 2020 festgelegten Hindernisse, sowie ausdrücklich Cyberangriffe, Energieversorgungsengpässe, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Pandemien und sämtliche Ereignisse im Zusammenhang mit dem russischen Angriff auf die Ukraine sowie hiergegen gerichtete Gegenmaßnahmen (insbesondere SANKTIONEN). Die betroffene Partei hat die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntniserlangung über das Ereignis höherer Gewalt zu informieren.

2. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt wird die betroffene Partei ab dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis höherer Gewalt das Leistungshindernis verursacht, von (i) ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, (ii) jeglicher Haftung für Schäden oder sonstiger vertraglicher Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzung befreit. Dies gilt auch dann, wenn beauftragte Unterlieferanten von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen sind. In diesem Fall ist die betroffene Partei nur dann verpflichtet, auf alternative und/oder zusätzliche Quellen zurückzugreifen, wenn die Dienstleistungen, Geräte und/oder Materialien zu gleichwertigen Preisen und entsprechenden anderen Bedingungen verfügbar sind.

3. Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als 180 Tage andauert, nehmen die Parteien Gespräche auf, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu mildern und/oder alternative Vereinbarungen zu treffen, die für beide fair und angemessen sind.

IX. Aussetzung und Aufhebung

1. Sollte der Käufer, außer aufgrund höherer Gewalt, eine ihm aus dem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag obliegende Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen oder besteht ernsthafter Zweifel daran, dass der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllen will oder kann, sowie im Falle der Insolvenz, Zahlungseinstellung, Schließung oder Liquidation des Unternehmens des Käufers, ist der Verkäufer ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass der Verkäufer zur Zahlung von Schadensersatz oder zum Ersatz der entstandenen Kosten und Verluste oder zur Leistung einer Sicherheit verpflichtet ist und unbeschadet weiterer Rechte, die ihm zustehen.

2. Auf Verlangen hat der Käufer vor oder während der Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung bestehender oder künftiger Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag zu leisten. Der Verkäufer kann seine vertraglichen Verpflichtungen so lange aussetzen, wie diese Sicherheit nicht geleistet wurde. Wird die Sicherheit nicht innerhalb der vom Verkäufer hierfür gesetzten angemessenen Frist geleistet oder ist die geleistete Sicherheit nach Ansicht des Verkäufers nicht ausreichend oder mangelhaft, gelten die Bestimmungen in Abschnitt IX. 1 entsprechend.

X. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller unserer gegen den Käufer bestehenden oder künftig entstehenden Forderungen (einschließlich aller Kontokorrentforderungen) unser alleiniges Eigentum. Bis dahin ist der Käufer verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferte Ware getrennt von anderen Waren zu verwahren, als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen und angemessen zu versichern.

2. Wenn die Gesetze des Landes, in das die Ware geliefert wird oder in dem sie sich befindet, einen Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht zulassen, aber dem Käufer ähnliche dingliche Rechte an dem Liefergegenstand zur Sicherung seiner Ansprüche einräumen oder ihm solche Rechte einräumen lassen, so gelten diese Rechte mit Vertragsabschluss als für uns vorbehalten und uns vom Käufer eingeräumt. Der Käufer verpflichtet sich, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unserer Eigentumsrechte oder anderer Rechte an den mit einem Eigentumsvorbehalt belasteten Waren zu ergreifen wünschen. Bei exportierten Waren können wir außerdem verlangen, dass der Käufer uns Bankgarantien als Sicherheit für alle unsere Ansprüche aus dem Vertrag stellt.

3. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder ist die Erfüllung überfällig, so ist der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte und ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention berechtigt,

die gelieferte Ware auf erstes Anfordern an sich zurückzunehmen, unabhängig davon, wo sich die Ware befindet. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer.

4. Der Käufer hat die Eigentumsrechte des Verkäufers an den gelieferten Waren ordnungsgemäß anzugeben. Im Falle einer Pfändung, Zahlungseinstellung oder Insolvenz hat der Käufer den Gerichtsvollzieher, den Insolvenzverwalter oder den Konkursverwalter unverzüglich über den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers zu informieren und den Verkäufer über die eingetretene Situation in Kenntnis zu setzen.

5. Der Käufer ist berechtigt, die ihm unter Vorbehalt des Eigentumsvorbehalts verkauften Waren im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten und zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug ist. Die Weiterveräußerung steht der Einbringung in Grundstücke oder in mit Gebäuden verbundene Anlagen oder der Verwendung zur Erfüllung anderer Dienstleistungs- oder Lieferverträge gleich. Das Recht zur Verarbeitung und Weiterveräußerung der Waren erlischt ebenfalls, wenn sich die finanzielle Lage des Käufers wesentlich verschlechtert. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sind unzulässig. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware (einschließlich aller Kontokorrentforderungen) sowie Versicherungsansprüche und Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl oder Verlust der Ware sicherungshalber ab. Wir nehmen diese Forderungsabtretung hiermit an. Sind wir nur Miteigentümer an der Vorbehaltsware, beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der unserem Miteigentumsanteil (auf der Grundlage des Rechnungswertes) entspricht. Bei Weiterveräußerung der Ware behält der Käufer das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch seine Kunden. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware an Dritte weiterzuverkaufen, wenn die Abtretung der aus dem Weiterverkauf entstehenden Kaufpreisforderung unzulässig ist.

6. Der Verkäufer kann die Herausgabe, der ihm vom Käufer oder für dessen Rechnung überlassenen Sachen so lange aufschieben, wie die Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer einschließlich Zinsen und Kosten unbezahlt bleiben.

7. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über jede Pfändung oder sonstige rechtliche oder tatsächliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder einer anderen dem Verkäufer eingeräumten Sicherheit zu unterrichten.

8. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf eigene Kosten gegen allgemeine Risiken wie Diebstahl, Feuer und Wasserschäden in angemessener Höhe und zum tatsächlichen Wert der Ware

zu versichern und die Ware so zu lagern, dass unser Eigentum nicht gefährdet wird. Im Falle eines Versicherungsfalls tritt der Käufer seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Kommt der Käufer der Verpflichtung gemäß dieser Ziffer X, 8. Satz 1 nicht nach, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro verpflichtet.

XI. Gewährleistung und Mängelrügen

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die verkaufte Ware oder die erbrachte Leistung den ausdrücklich schriftlich vereinbarten Spezifikationen entspricht. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Ware zu liefern oder Leistungen zu erbringen, die Abweichungen aufweisen, die in der Branche zulässig oder unvermeidbar sind. Die Gewährleistungspflichten des Verkäufers gehen nicht über die ausdrücklich vereinbarten Qualitätsbestimmungen oder Qualitätsstandards hinaus.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Lieferung zu prüfen und gegebenenfalls zu testen, um Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen festzustellen, auch wenn die Ware weiterverkauft wird. Die vom Verkäufer für die Ware und die Arbeiten gewährte Gewährleistung ist auf die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen und Fristen beschränkt.

3. Mängel sind innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung schriftlich zu melden. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen gilt die gelieferte Ware als vom Käufer unwiderruflich und vorbehaltlos angenommen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung der Ware nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu melden.

4. Die Meldung eines möglichen Mangels setzt die Zahlungsverpflichtung des Käufers für die beanstandeten Waren und Leistungen nicht aus.

5. Bei Beanstandungen wegen Material-, Verarbeitungs- oder Konstruktionsfehlern hat die Ware in dem Zustand, in dem sie vom Verkäufer geliefert wurde zu sein, daher muss jede Bearbeitung, Fertigung oder Verarbeitung unverzüglich gestoppt werden.

6. Der Käufer hat die mangelhaften Waren dem Verkäufer zur Verfügung zu halten, damit dieser sie überprüfen kann, andernfalls erlöschen alle Gewährleistungsrechte.

7. In jedem Fall hat der Käufer den Mangel nachzuweisen. Der Käufer trägt auch alle Kosten, die durch nicht fristgerechte Mängelanzeigen entstehen.

8. Bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Mängelrüge hat der Verkäufer – auch bei einem wesentlichen Mangel – das Recht, zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu wählen. Sind diese Maßnahmen für den Verkäufer nicht zumutbar, kann er stattdessen eine angemessene Minderung des bereits erhaltenen Entgelts für diese Lieferung wählen.

9. Wenn der Verkäufer die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist vornimmt, ist der Käufer nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt, die Mängel selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und die daraus entstehenden Kosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen.

10. Ist der Verkäufer zum Ersatz (der mangelhaften) Ware verpflichtet, so ist die ersetzte (mangelhafte) Ware dem Lieferanten zu übergeben, und der Lieferant wird Eigentümer dieser Ware. Der Verkäufer stellt dem Käufer hierfür eine Gutschrift aus.

11. Kommt der Käufer einer ihm aus dem abgeschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt nach, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet, eine Gewährleistung für diese Verträge zu übernehmen.

12. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware oder 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der gewerblichen Nutzung der Ware, je nachdem, welcher Zeitraum zuerst abläuft. Bei reparierten oder ersetzten Teilen gilt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist.

13. Rückgriffsansprüche aus den vorhersehbaren Verpflichtungen des Käufers gegenüber seinem Kunden sind ausgeschlossen.

14. Änderungen, die der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an der Ware vornimmt, führen zum Erlöschen aller Gewährleistungsrechte.

15. Für Lieferungen, die der Verkäufer von einem Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer nur in dem Umfang, in dem er selbst Gewährleistungsansprüche gegen den Unterlieferanten hat.

16. Eine vom Verkäufer gegebene Gewährleistung/Garantie ist unwirksam, wenn:

- a. und solange der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist;
- b. 12 Monate seit der Lieferung verstrichen sind;
- c. dem Verkäufer nicht innerhalb von acht Werktagen nach Feststellung eines Mangels Gelegenheit zur Untersuchung gegeben wurde;
- d. die Ware abnormalen Bedingungen ausgesetzt oder unsachgemäß oder ohne die erforderliche Sorgfalt behandelt wurde;
- e. die Ware länger als üblich gelagert wurde und dadurch ein Qualitätsverlust wahrscheinlich ist.

17. Öffentliche Äußerungen des Verkäufers, seiner Vertreter oder eines Herstellers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche in Werbematerialien, über die Eigenschaften unserer Waren begründen Gewährleistungsansprüche des Käufers nur dann, wenn sie Bestandteil einer zwischen den Parteien vereinbarten Qualitätsbeschreibung sind.

18. Bei deklassierten Waren und Waren zweiter Wahl sind alle Gewährleistungsansprüche für Mängel ausgeschlossen, die dem Käufer bei Vertragsabschluss bekannt waren. Der Verkäufer haftet auch nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsabschluss aufgrund seiner eigenen groben Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, es sei denn, der Verkäufer hat diesen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Eigenschaften der Ware übernommen.

19. Gewährleistungsansprüche des Käufers berechtigen ihn nicht zur Zurückhaltung seiner Zahlungen.

XII. Schadensersatzansprüche/Haftung

1. Sofern der Verkäufer nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen und/oder vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens haftet, ist die Haftung des Verkäufers ausdrücklich auf die Erfüllung der in Artikel XI beschriebenen garantierten Verpflichtungen beschränkt.

2. Gesetzliche Ansprüche aus der Haftung verjähren 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Lieferung.

3. Im Rahmen des vorstehenden Absatzes schließt der Verkäufer auch jegliche Haftung für den Ersatz von Aufwendungen oder Verlusten, Kosten, Schäden oder Zinsen aus, die als direkte oder indirekte Folge der Verwendung von Daten oder Informationen, die vom oder im Namen des Käufers bereitgestellt wurden, von Handlungen oder Unterlassungen von Untergebenen oder anderen Personen, die vom oder im Namen des Verkäufers zur Erfüllung des Vertrages eingesetzt wurden, sowie von Lieferverzögerungen, Beratungsleistungen oder höherer Gewalt entstehen.

4. Sofern nicht anders vereinbart, sind weitere Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet daher nicht für Schäden, die nicht an den gelieferten Gegenständen selbst entstanden sind, insbesondere haftet der Verkäufer nicht für Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, reinen Vermögensverlust oder sonstige Schäden am Vermögen des Käufers.

5. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur, wenn diese auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und auf den Wert der (Teil-) Lieferung beschränkt.

6. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen haften weder der Verkäufer noch seine Mitarbeiter noch vom Verkäufer beauftragte Dritte aus irgendeinem Grund für Verluste, die dem Käufer oder Dritten in Bezug auf Lieferverpflichtungen, die Lieferung von Waren, die gelieferten Waren selbst oder deren Verwendung oder Arbeiten oder Empfehlungen entstehen.

7. Die Gesamthaftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage auf insgesamt 100 % des

Auftragswertes beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Körperverletzung oder Tod und in allen Fällen, in denen die Beschränkung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unzulässig ist.

8. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für indirekte, besondere, zufällige oder Folgeschäden oder Strafschadensersatz, die in irgendeiner Weise mit einem Fehler oder einer Unterlassung bei der Erfüllung des Vertrags zusammenhängen oder dadurch verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Transportkosten, Reise- und Unterbringungskosten, (De-) Montage- und/oder Installationskosten, entgangenen Gewinn, Gewinnausfall, reine finanzielle Verluste und Betriebsunterbrechungen, selbst wenn der Verkäufer auf die Möglichkeit solcher Verluste oder Schäden hingewiesen wurde.

9. Wenn eine Bestellung gemäß den Spezifikationen, Zeichnungen oder Modellen des Käufers oder Kunden erfolgt ist, haftet der Verkäufer nur für die Erfüllung gemäß den allgemeinen Angaben des Käufers/Kunden. Der Verkäufer garantiert in keinem Fall und kann auch nicht dafür haftbar gemacht werden, dass die gekauften Waren für den jeweiligen Zweck oder die „vorgesehene Verwendung“ geeignet sind oder dass die vom Käufer/Auftraggeber angegebenen technischen/konstruktiven Angaben, für die der Käufer die Waren behandeln, verarbeiten, verwenden oder durch Dritte verwenden lassen möchte, korrekt sind.

10. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz oder sonstige Leistungen frei, die sich direkt oder indirekt auf eine Lieferverpflichtung, die Lieferung der Waren, die gelieferten Waren selbst oder deren Verwendung oder auf Arbeiten oder Empfehlungen beziehen. Der Käufer stellt den Verkäufer ferner von allen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz oder sonstige Leistungen frei, die sich direkt oder indirekt auf die Bearbeitung und/oder (elektronische) Übermittlung der vom Verkäufer bereitgestellten Informationen beziehen.

11. Umfasst der Vertrag Waren, die der Verkäufer von Dritten bezieht oder bezogen hat, ist die Verantwortung und/oder Haftung des Verkäufers auf die Verantwortung und/oder Haftung des Lieferanten des Verkäufers oder eines oder mehrerer vom Verkäufer beauftragter Dritter beschränkt. Diese Bestimmung gilt nur insoweit, als ihre Anwendung für den Käufer vorteilhafter ist als die Anwendung der Bestimmungen in Artikel XII.4, XII.5, XII.6, XII.7.

12. Der Käufer ist verpflichtet, etwaige Schäden in Absprache mit dem Verkäufer so weit wie möglich zu mindern.

13. Ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer keine Waren an den Verkäufer zurücksenden.

XIII. Erklärungen

Erklärungen des Verkäufers in Bezug auf diesen Vertrag und/oder dessen Erfüllung oder Nichterfüllung gegenüber dem Käufer sind auch dann wirksam, wenn sie den Käufer nicht oder nicht rechtzeitig erreicht haben, sofern dies auf eigene Fahrlässigkeit des Käufers, auf Fahrlässigkeit der Personen, für die er verantwortlich ist, oder auf andere Umstände zurückzuführen ist, die ihm persönlich zuzurechnen sind und die rechtfertigen, dass er die Folgen zu tragen hat.

XIV. Wiederaufleben von Rechten

Hat der Verkäufer die Leistung vom Käufer verlangt, aber der Käufer leistet nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so werden die Rechte des Verkäufers neu erworben.

XV. Eigentumsrechte und Urheberrechte

Der Verkäufer behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an allen Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen vor, die einem Angebot beigelegt sind. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers weder Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden und sind auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich an ihn zurückzugeben. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den daraus entstehenden Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.

XVI. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Dieser Vertrag unterliegt belgischem Recht und ist entsprechend auszulegen, ungeachtet der Bestimmungen des Kollisionsrechts. Gleiches gilt für Angebote, Bestellungen und Verträge, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) sowie aller bestehenden oder künftigen internationalen Vorschriften über den Kauf von Waren wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Bei Nichtzustandekommen einer gütlichen Einigung werden alle Streitigkeiten aus Verträgen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ausschließlich dem Gericht in Lint, Belgien, vorgelegt, auch bei Einleitung eines Verfahrens durch Dritte oder bei Mehrfachbeklagten. Der Verkäufer kann stattdessen jeden solchen Streit vor jedes andere nach dem Gesetz zuständige Gericht bringen.

XVII. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

2. Im Falle des in XVII. Abs. 1 genannten Falles werden die Parteien die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BUHLMANN Belgium B.V.

dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen am nächsten kommen.

XVIII. Datenschutz

1. Der Käufer erkennt an, dass wir aufgrund dieses Vertrages seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der automatisierten Verarbeitung (Rechnungsstellung, Buchhaltung usw.) speichern. Es werden keine anderen personenbezogenen Daten als die in diesem Vertrag enthaltenen gespeichert.

2. Erhält der Käufer bei Vertragsabschluss oder im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, für die wir verantwortlich sind, hat der Käufer die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Verpflichtungen aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sicherzustellen. Insbesondere gelten, teilweise zusätzlich zu den gesetzlichen Verpflichtungen, die folgenden Bestimmungen:

a. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden vertraglichen Verpflichtungen verarbeitet („Zweckbindung“).

b. Der Käufer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter nur in dem Umfang Zugang zu personenbezogenen Daten haben, der für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.

c. Der Käufer verpflichtet sich, technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten und dauerhaft sicherzustellen. Auf unser Verlangen wird der Käufer den Nachweis über die Einhaltung der vorgenannten technischen und organisatorischen Maßnahmen erbringen.

d. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ist nur gemäß den Bestimmungen des Art. 44 ff. DSGVO zulässig.

e. Der Käufer löscht die Daten unverzüglich, sobald sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eingehalten sind.

Grundsätze bei der Ausübung seiner Tätigkeiten zu beachten und einzuhalten und deren Einhaltung innerhalb seiner Lieferkette sicherzustellen.

2. Verstößt der Käufer gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer XX, 1, sind wir berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

BUHLMANN BELGIUM B.V.

XIX. Exportkontrolle

Der Käufer verpflichtet sich, alle geltenden nationalen, supranationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Der Käufer gewährleistet, dass die gelieferten Waren, einschließlich ihrer Nachbildungen, nur unter Einhaltung aller geltenden Exportkontrollvorschriften verwendet und an Dritte weitergegeben werden.

XX. Compliance

1. Der Käufer bestätigt, dass er unseren Verhaltenskodex, der auf unserer Website oder direkt über <https://buhlmann-group.com/compliance/> abrufbar ist, zur Kenntnis genommen hat und verpflichtet sich, die darin festgelegten